

# ZVK-Rundschreiben

DEZEMBER 2024

ZVK • Postfach 160163 • 01287 Dresden

An die Personalstellen  
der Mitglieder der ZVK  
und deren Verrechnungsstellen

Das Schreiben finden Sie auch im Internet:

 [www.kv-sachsen.de](http://www.kv-sachsen.de)

## ZUSATZVERSORGUNG

### Inhalt

1. Rechengrößen 2025
2. Übertragung von Aufgaben und Personal (Ausgliederungen)
3. Änderungen in der Personalabrechnung
4. Beiträge zur ZusatzrentePlus (Entgeltumwandlung)
5. Zahlung der Umlagen und Zusatzbeiträge
6. Jahresmeldung 2024
7. Geschäftsbericht 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben informieren wir Sie über die vorgenannten Themen.

### 1. Rechengrößen 2025

Die Rechengrößen 2025 finden Sie in der beigefügten „ZVKkompakt – Rechengrößen der Zusatzversorgung“ (Anlage). Diese können Sie auch [hier](#) abrufen.

### 2. Übertragung von Aufgaben und Personal (Ausgliederungen)

Bei einer Ausgliederung von kommunalen Aufgaben (z. B. Privatisierung eines kommunalen Krankenhauses) oder einer Übertragung von Aufgaben und Personal zwischen juristischen Personen des Privatrechts (z. B. Wechsel der Trägerschaft von Kindertageseinrichtungen) handelt es sich in der Regel um Betriebsübergänge nach § 613a BGB. Die Beschäftigungsverhältnisse der Arbeitnehmer gehen im Rahmen eines Betriebsübergangs mit allen Rechten und Pflichten auf den neuen Arbeitgeber über.

DEZEMBER 2024

Dies umfasst auch den Anspruch der Arbeitnehmer auf Zusatzversorgung. Diesem Anspruch kann der neue Arbeitgeber grundsätzlich nur gerecht werden, wenn er die Mitgliedschaft bei uns erwirbt oder den übernommenen Arbeitnehmern eine gleichwertige Versorgung verschafft.

Führt der neue Arbeitgeber die Zusatzversorgung nicht fort, können den von der Ausgliederung betroffenen Arbeitnehmern Versorgungsnachteile entstehen. Dies kann zu Schadenersatzansprüchen der Arbeitnehmer sowohl gegen den neuen als auch den bisherigen Arbeitgeber führen. Zudem muss der bisherige Arbeitgeber einen Ausgleichsbetrag an uns zahlen (§ 15c ZVK-Satzung). Dies gilt auch, wenn der neue Arbeitgeber die Versicherungsverhältnisse bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung des öffentlichen oder kirchlichen Dienstes fortführt.

Um Nachteile für alle Beteiligten zu vermeiden, bieten wir Lösungen an, mit denen die Betriebserwerber die Versicherungsverhältnisse bei uns weiterführen und auch ihre sonstigen Beschäftigten in der Zusatzversorgung absichern können.

Nähere Informationen zu Betriebsübergängen nach § 613a BGB und deren Auswirkungen auf die Zusatzversorgung finden Sie auch in unserer „ZVKkompakt - Betriebsübergänge nach § 613a BGB, Auswirkungen auf die Zusatzversorgung“ auf unserer Homepage. Diese können Sie [hier](#) abrufen.

Sofern Sie Ausgliederungen oder Umstrukturierungen planen, stehen wir Ihnen gern in einem persönlichen Gespräch oder in einer Videokonferenz für alle damit verbundenen Fragen zur Zusatzversorgung zur Verfügung.

### Ihre Ansprechpartnerin:

### 3. Änderungen in der Personalabrechnung

Als Mitglied sind Sie verpflichtet, uns unentgeltlich über alle Umstände und Verhältnisse Auskunft zu erteilen, die für den Vollzug der Vorschriften unserer Satzung von Bedeutung sind (13 Absatz 3 ZVK-Satzung).

Bei einem Wechsel des Personalabrechners oder des Personalabrechnungsprogramms erhalten wir in der Regel Meldedateien mit Ab- und Anmeldungen für alle Versicherten des Mitglieds. Da die Versicherungsverhältnisse durch diese Wechsel aber tatsächlich nicht unterbrochen werden oder enden, führen diese Meldungen zu Fehlern in unserem Bestandssystem. Teilen Sie uns bitte daher einen Wechsel des Personalabrechners oder des Personalabrechnungsprogramms immer vorher mit, damit wir die notwendigen dv-technischen Schritte veranlassen können. Ferner bitten wir Sie, uns immer Ihren aktuellen Ansprechpartner für die Personalabrechnung mitzuteilen.

DEZEMBER 2024

Bei Fragen in Zusammenhang mit einem Wechsel des Personalabrechners oder des Personalabrechnungsprogramms wenden Sie sich bitte an:

#### 4. Beiträge zur ZusatzrentePlus (Entgeltumwandlung)

Sie führen als Mitglied die Beiträge zur ZusatzrentePlus an uns ab. Bitte beachten Sie, dass wir die Beiträge erst verbuchen können, wenn uns ein Vertrag zur ZusatzrentePlus für den Versicherten vorliegt. Bitte leiten Sie daher die abgeschlossenen Verträge unverzüglich an uns weiter. Sofern uns der Vertrag nicht vor dem Jahresende vorliegt, werden die Beiträge für das aktuelle Kalenderjahr zurückgezahlt.

Ferner benötigen wir für die korrekte Zuordnung der Beitragszahlung einen Verwendungszweck. Wir haben festgestellt, dass nach einem Wechsel des Personalabrechnungsprogramms häufig der Verwendungszweck fehlt. Bitte achten Sie daher bei einer Programmumstellung darauf, den Verwendungszweck wieder zu hinterlegen.

Weitere Informationen zur Überweisung der Beiträge zur ZusatzrentePlus finden Sie in unserer „ZVK-kompakt - Hinweise zur Überweisung der Beiträge zur ZusatzrentePlus“ auf unserer Homepage. Diese können Sie hier abrufen.

## 5. Zahlung der Umlagen und Zusatzbeiträge

Aufgrund von Nachfragen weisen wir darauf hin, dass wir die monatlichen Umlage- und Beitragszahlungen im Rahmen eines SEPA-Lastschriftmandats nicht abbuchen können, da wir die Höhe der monatlichen Umlagen und Zusatzbeiträge vorab nicht kennen. Die Umlagen und Zusatzbeiträge haben Sie als Mitglied zu ermitteln und bis zum Ende des Kalendermonats der Fälligkeit an uns zu überweisen (§ 13 Absatz 5 und § 65 ZVK-Satzung).

## 6. Jahresmeldung 2024

Bitte übersenden Sie uns die Jahresmeldung zur Zusatzrente für 2024 bis spätestens 31.01.2025.

Die Meldung ist erforderlich, damit wir Ihren Beschäftigten die Beiträge für die staatliche Riester-Förderung ausweisen und einen korrekten Versicherungsnachweis für 2024 erstellen können. Bei verspäteten Meldungen können sich für Ihre Beschäftigten Nachteile in der Zusatzrente ergeben.

## 7. Geschäftsbericht 2023

Wir haben den Geschäftsbericht der ZVK für das Jahr 2023 veröffentlicht. Darin gehen wir auf den Wert der Zusatzversorgung in verschiedenen Lebensphasen ein und informieren wie gewohnt über die Entwicklung der Geschäftszahlen. Sie finden den Geschäftsbericht auf unserer Internetseite unter [kv-sachsen.de/geschaeftsberichte](http://kv-sachsen.de/geschaeftsberichte).

Sie haben Fragen zum Rundschreiben? Dann rufen Sie uns an.

Wir danken für die vertrauensvolle Zusammenarbeit und wünschen Ihnen ein gutes Jahr 2025.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Bernd Müller

Direktor

**Anlage**

ZVKkompakt – Rechengrößen der Zusatzversorgung 2025



## Rechengrößen der Zusatzversorgung 2025

1. Aufwendungen zur Zusatzrente (§ 61 ZVK-Satzung) *	Allgemeiner Bereich	AOK-Bereich
Umlage Arbeitgeber	1,6 %	1,15 %
Zusatzbeitrag	4,86 %	4,85 %
- davon Arbeitgeber	2,46 %	3,04 %
- davon Arbeitnehmer	2,4 %	1,81 %

2. Höchstgrenze des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts (§ 62 Abs. 2 Satz 3 ZVK-Satzung)
monatlich
im Monat der Jahressonderzahlung

3. Grenzwert für die zusätzliche Umlage (§ 76 ZVK-Satzung)
monatlich bis 31.12.2024*
im Monat der Jahressonderzahlung

\* Der TVöD-Tarifabschluss 2023 für Bund und Kommunen hat eine Laufzeit bis 31.12.2024. Die Tarifverhandlungen werden voraussichtlich am 24.01.2025 beginnen. Sobald die Ergebnissebekannt sind, werden die Grenzwerte angepasst.

4. Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Grenzwerte	monatlich	jährlich
Umlage		
Steuerfreiheit (§ 3 Nr. 56 EStG)	322,00 €	3.864,00 €
Pauschalversteuerung:		
- tarifgebundene Arbeitgeber (§ 16 Abs. 2 ATV-K i. V. m. § 40b EStG)	89,48 €	1.073,76 €
- nicht tarifgebundene Arbeitgeber (§ 40b EStG)	146,00 €	1.752,00 €
Zusatzbeitrag	monatlich	jährlich
Steuerfreiheit (§ 3 Nr. 63 EStG)	644,00 €	7.728,00 €
Pauschalversteuerung (§ 52 Abs. 40 EStG) *	146,00 €	1.752,00 €
Sozialversicherungsfreibetrag (§ 1 Abs. 1 Nr. 9 SvEV)	322,00 €	3.864,00 €

\* Laufende Beiträge zur kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung an Pensionskassen und Direktversicherungen, die noch gemäß § 40b EStG a.F. pauschal besteuert werden, sind nach § 52 Abs. 4 Satz 16 EStG auf das steuerfreie Volumen nach § 3 Nr. 63 EStG anzurechnen.



Entgeltumwandlung	monatlich	jährlich
Steuerfreiheit (§ 3 Nr. 63 EStG) *	644,00 €	7.728,00 €
Pauschalversteuerung (§ 52 Abs. 40 EStG) **	146,00 €	1.752,00 €
Sozialversicherungsfreibetrag (§ 1 Abs. 1 Nr. 9 SvEV) *	322,00 €	3.864,00 €
Mindestbeitrag (§ 1a Abs. 1 Satz 4 BetrAVG)	23,41 €	280,88 €

\* Der steuerfreie Zusatzbeitrag des Arbeitgebers hat bei der Anrechnung Vorrang.

\*\* Laufende Beiträge zur kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung an Pensionskassen und Direktversicherungen, die noch gemäß § 40b EStG a.F. pauschal besteuert werden, sind nach § 52 Abs. 4 Satz 16 EStG auf das steuerfreie Volumen nach § 3 Nr. 63 EStG anzurechnen.

5. Riester-Förderung		
Mindesteigenbeitrag des sozialversicherungspflichtigen Vorjahresentgelts abzüglich Zulage(n)		4 %
- mindestens (Sockelbetrag)		60,00 €
- höchstens (Fördergrenze des Sonderausgabenabzugs nach § 10a EStG)		2.100,00 €
Grundzulage		175,00 €
Berufseinsteigerbonus (einmalig zusätzlich für Personen, die im Beitragsjahr das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben)		200,00 €
Kinderzulage je Kind		300,00 €
Kinderzulage je vor 2007 geborenem Kind		185,00 €

6. Grenzwert für Abfindungen von Renten (§ 41 ZVK-Satzung)		
monatlich		37,45 €